

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner und Besonderer Teil**

#### **Anlass und Zweck, Problemdefinition**

Mit dem neu eingefügten § 21a im Steiermärkischen Baugesetz betreffend vorübergehende Betreuungseinrichtungen zur Grundversorgung wurde die rechtliche Voraussetzung geschaffen, eine rasche und unkomplizierte Unterbringung von Flüchtlingen im Land Steiermark unter erleichterten bau- und raumordnungsrechtlichen Bedingungen zu ermöglichen. Im Hinblick auf den Verwendungszweck und den darin implizierten zeitlich begrenzten Charakter dieser Betreuungseinrichtungen wurde gesetzlich festgelegt, dass nicht alle bautechnischen Erfordernisse in vollem Umfang zu erfüllen sind, sondern dass Mindestanforderungen betreffend Festigkeit, Brandschutz, Hygiene und Nutzungssicherheit einzuhalten sind. Dazu wurde in der Sonderbestimmung des § 21 a Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes eine Verordnungsermächtigung aufgenommen. Mit dem Verordnungsentwurf soll bezüglich der einzuhaltenden Mindestanforderungen eine entsprechende Präzisierung zur praktikablen bautechnischen Beurteilung vorgenommen werden. Der Adressatenkreis dieser Verordnung richtet sich in erster Linie an die Bausachverständigen bzw. sonstigen Befugten, die die Einhaltung der im Verordnungsentwurf festgelegten Mindestanforderungen zu bestätigen haben und dient den Gemeinden zur Information.

#### **Ziel**

Mit dem Verordnungsentwurf soll eine rasche bautechnische Abklärung im Hinblick auf die einzuhaltenden Mindestanforderungen bei allen Bauvorhaben nach § 21a Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes gewährleistet werden.

#### **Inhalt**

Festlegung von bautechnischen Mindestanforderungen betreffend Festigkeit, Brandschutz, Hygiene und Nutzungssicherheit für vorübergehende Betreuungseinrichtungen zur Grundversorgung.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Keine.

#### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Keine.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

In § 1 wird festgelegt, dass den bautechnischen Anforderungen zur Schaffung von vorübergehenden Betreuungseinrichtungen zur Grundversorgung nach § 21a Abs. 2 entsprochen wird, wenn die in den §§ 2 bis 5 festgelegten Mindestanforderungen der OIB-Richtlinien 1, 2, 3 und 4, jeweils Ausgabe März 2015 eingehalten werden. Schon aus dem Gesetzestext des § 21 a Abs. 4 ergibt sich eindeutig, dass lediglich Mindestanforderungen betreffend Festigkeit, Brandschutz, Hygiene und Nutzungssicherheit eingehalten werden müssen und mit Verordnung festzulegen sind. Zur Klarstellung wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die OIB-Richtlinie 5 - Schallschutz und OIB-Richtlinie 6 - Energieeinsparung und Wärmeschutz in der bautechnischen Beurteilung keine Anwendung finden.

### Zu § 2:

Damit soll gewährleistet werden, dass die Tragwerke von baulichen Anlagen so hergestellt werden, dass sie eine ausreichende Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit aufweisen, um die Einwirkungen, denen das Bauwerk ausgesetzt ist, aufzunehmen und in den Boden abtragen zu können.

### Zu § 3:

Zu Abs. 1: An Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 werden keine Mindestanforderungen an den Brandschutz gestellt, da man davon ausgehen kann, dass solche Gebäude nicht gemäß § 21a BauG neu errichtet werden. Dies deshalb, weil die unter § 21a Abs. 2 Z. 2 genannten Bauvorhaben (Neu- und Zubauten in Leichtbauweise, Wohncontainer und Fertigteilbauten) die Neuerrichtung von Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 eher ausschließen. Bei diesen Gebäudeklassen kann es allenfalls zu Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen gemäß § 21a Abs. 2 Z. 1 kommen, wobei aufgrund der bisherigen bautechnischen Bestimmungen von einer Feuerwiderstandsklasse von 60/90 Minuten ausgegangen werden kann. Damit besitzen diese Bauwerke aus brandschutztechnischer Sicht einen ausreichenden Feuerwiderstand.

Die Definitionen für die Einteilung der Gebäude in Gebäudeklassen sind der OIB-Richtlinie Begriffsbestimmungen, Ausgabe März 2015 zu entnehmen. Unter „hallenartigen Gebäuden“ versteht man größere Gebäude, die vorwiegend aus einem einzigen hohen Raum bestehen, wie zB. Einkaufsmärkte, Produktionshallen, Turnsäle, Veranstaltungshallen, wobei diese keiner Gebäudeklasse unterliegen. Bei mehrgeschoßigen Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 müssen im Verlauf von Fluchtwegen Decken von Gängen sowie Läufe und Podeste von Treppen zumindest in einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten oder aus nichtbrennbaren Materialien (z.B. Stahl) ausgeführt sein.

Zu Abs. 2: Mit der Vorschreibung von Rauchwarnmeldern in Aufenthaltsräumen und in Bereichen von Fluchtwegen sollen bei Bränden innerhalb von Gebäuden bevor ein Brand auf andere Gebäudeteile übergreift – vor allem nachts – die Bewohner frühzeitig gewarnt werden. Die stromnetzunabhängig arbeitenden Rauchwarnmelder besitzen eine Batterie und zielen grundsätzlich nur darauf ab, die sich im Gebäude aufhaltenden Personen frühzeitig zu alarmieren und dadurch die Personensicherheit zu erhöhen.

Zu Abs. 3: Die Fluchtweglängen sind auf 40 m beschränkt, können aber bei funkvernetzten Rauchwarnmeldern bzw. linearen Rauchmeldern (bei hallenartigen Gebäuden) auf 50 m verlängert werden. Durch funkvernetzte Rauchwarnmelder wird eine rechtzeitige Alarmierung aller Bewohner erreicht. Siehe dazu auch § 6 zusätzliche Anforderungen.

Zu Abs. 4: Für die Erste Löschhilfe wird der Einsatz von Schaumlöschern aus Sicherheitsgründen im Vergleich zu Pulverlöschern zweckmäßiger erachtet, da es bei der Verwendung von Pulverlöschern zu starken Sichtbehinderungen kommen kann. Dies könnte zu einer zusätzlichen Paniksituation führen.

Zu Abs. 6: Anstelle von Fluchtwegsorientierungsbeleuchtungen werden fluoreszierende Fluchtwegschilder als ausreichend angesehen. Die Kennzeichnung der Fluchtwege mit fluoreszierenden Fluchtwegsschildern kann kurzfristig und kostengünstig bei bestehenden Gebäuden nachgerüstet werden.

**Zu § 4:**

Zu Abs. 1: Dieser Anforderung wird jedenfalls entsprochen, wenn für je 10 Personen eine Dusche, ein Waschbecken sowie eine Toilette zur Verfügung stehen. Eine Trennung nach Geschlechtern ist nicht notwendig, wenn die Unterbringung innerhalb einer Wohnung gemäß § 4 Z. 63 Stmk. BauG erfolgt.

Zu Abs. 3: Aufenthaltsräume müssen eine natürliche Belichtung aufweisen, wobei bewusst auf die Vorgabe einer Mindestgröße der natürlichen Belichtungsfläche verzichtet wurde. Auch kann davon ausgegangen werden, dass bei Vorhandensein von offenbaren Belichtungsflächen die ausreichende Belüftbarkeit gegeben ist.

Zu Abs. 7: Die Ausführungsanforderungen an Abgasanlagen entsprechen den Anforderungen der OIB-Richtlinie Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Ausgabe März 2015. Siehe dazu auch die Anforderungen gemäß § 6 Z. 6 dieser Verordnung.

**Zu § 5:**

Zu Abs. 1: Aus Sicherheitsgründen (Schnittverletzungen) wird bei Ganzglastüren, Verglasungen in Türen und bei Fenstertüren bis 1,50 m Höhe über der Standfläche eine Sicherheitsverglasung gefordert. Diese Sicherheitsvorgabe kann auch durch geeignete Schutzvorrichtungen oder durch das Anbringen von Splitterschutzfolien erreicht werden.

Zu Abs. 2: Diese Anforderung entspricht Pkt. 2.8.1 der OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Ausgabe 2015.

Zu Abs. 3: Die lichte Durchgangsbreite von Hauptgängen und Haupttreppen wurde in Abstimmung mit dem § 5 Abs. 2 festgelegt; ebenso die Erleichterungen innerhalb von Wohnungen. Die verwendeten Begriffe sind der OIB-Richtlinie Begriffsbestimmungen, Ausgabe März 2015 zu entnehmen.

**Zu § 6:**

Mit den im § 6 geforderten zusätzlichen Anforderungen werden organisatorische Maßnahmen festgelegt, die um weitere Sicherheitskomponenten (mehrsprachige Hinweisschilder, Informationen an die Feuerwehr) für vorübergehende Betreuungseinrichtungen zur Grundversorgung ergänzt wurden. Zusätzlich wird für größere Betreuungseinrichtungen mit über 1.200 m<sup>2</sup> ein Brandschutzbeauftragter vorgeschrieben.

Zu Z. 5 u 6: Ein Elektroattest und ein Überprüfungsbefund einer/eines Rauchfangkehrermeisterin/Rauchfangkehrermeisters sind bei Umbaumaßnahmen, Nutzungsänderungen sowie Neu- und Zubauten in Leichtbauweise, Wohncontainern und sonstigen Fertigteilbauten zu erbringen.